

IV 12 380/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des früheren Webereitechnikers Oskar L. [REDACTED],  
[REDACTED] P. [REDACTED] Blvd., [REDACTED] /Canada,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,  
Hannover, L. [REDACTED] Allee 2.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Landesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

#### F r ü h d i e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, an Körper oder Gesundheit und an Eigentum und Vermögen geltend gemacht, hiermit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt, im Teilurteil des Berufungsgerichts allerdings unter dem Vorbehalt, ob § 31 Abs. 2 BGG Anwendung findet. Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil

111

- 3 -

gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 SGG nicht begründet.

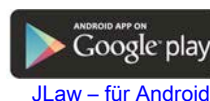
Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsantrag als verspätet und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 SGG als nicht vorliegend angesehen. Auch die Möglichkeit eines Nachschiefens nach § 189a SGG hat es verneint.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des Senats bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob bei Erledigung eines nach früherem Landesrecht gestellten Entschädigungsantrages wegen Haftentschädigung durch einen als "vorläufiger Bescheid" ergangenen Bescheid der Entschädigungsantrag noch als anhängig anzusehen und eine erneute Anmeldung gemäß § 231 SGG nicht erforderlich sei. Sie meint, bei Anwendung des § 231 SGG sei es im Hinblick auf § 189a SGG fraglich, ob ein Nachschieben von Anträgen möglich sei, nachdem der Antragsteller innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 SGG keinen weiteren Entschädigungsantrag gestellt habe.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Wie der Senat in seinem Urteil BSt 1966, 369 Nr. 26 ausgesprochen hat, setzt § 189a SGG voraus, daß der Verfolgte, der Ansprüche rechtswirksam nachschieben will, einen Antrag auf Entschädigung nach § 189 SGG rechtzeitig



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gestellt hat. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß der Kläger einen solchen Antrag nicht gestellt hat. Es führt ohne Rechtsirrtum aus, der ausschließlich auf Haftentschädigung des Klägers gestellte Antrag vom 15. Februar 1950 stütze sich nicht auf das Bundesentschädigungsgesetz, sondern auf das Wiedereinsetzungsentschädigungsgesetz. Dieses Verfahren sei aber durch den Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses vom 8. Dezember 1950 und die mit dem Kläger am 30. Juli 1951 getroffene Regelung abschließend beschieden worden. Somit habe bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes kein Antrag auf Entschädigung, über den nach § 234 Abs. 3 BGG hätte entschieden werden können, mehr vorgelegen. Vielmehr hätte zur Erlangung von Entschädigung nach § 189 BGG rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei.

Die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Berufungsgericht damit begründet, der hierauf gerichtete Antrag sei mehr als 1 Jahr nach Wegfall des der Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses gestellt worden; der Kläger habe nicht rechtzeitig ihm mögliche Erkundigungen, ob ihm für das erlittene Unrecht Entschädigung zustehe, eingelegt. Der Hinweis der sofortigen Beschwerde, die Anforderungen an die Sorgfalt nicht rechtskundiger Antragsteller seien nicht zu hoch anzusetzen, wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, sondern liegt im wesentlichen im Bereich der dem Ratrichter vorbehaltenen Tatsachen- und Beweiswürdigung.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim